

Mittheilung des Senats

vom 3. September 1878.

Abschaffung der freiwilligen Beiträge für die stadtbremische Armenpflege.

Die in den letzten Jahren hervorgetretene Erscheinung, daß die freiwilligen Gaben für die stadtbremische Armenpflege mehr und mehr hinter den jährlich zunehmenden Ausgaben der letzteren zurückbleiben und an die Stelle früherer Ueberschüsse ein wachsendes Deficit zu treten droht, sowie die Erwägung, daß es auf die Dauer sich schwerlich rechtfertigen lasse, die nach § 1 des Gesetzes vom 2. Januar 1871 bisher vom Staate getragenen Ausgaben für Arme, welche in der Stadt Bremen den Unterstützungswohnsitz ohne das Gemeindebürgerrecht erworben haben, auf die Staatskasse zu übernehmen, hat den Senat bereits im vorigen Jahre veranlaßt, von der Direction der stadtbremischen Armenpflege einen Bericht über die finanzielle Grundlage ihres Verwaltungszweiges und namentlich über die fernere Haltbarkeit des jetzigen Systems einzufordern. Die Direction hat in Folge dessen den anliegenden gründlichen und über die einschlägigen Verhältnisse Licht verbreitenden Bericht erstattet.

Aus demselben ergibt sich, daß es nothwendig sein würde, um das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der stadtbremischen Armenpflege (einschließlich der eben erwähnten, durch Gesetz von 1871 auf den Staat übertragenen) herzustellen, der Ertrag der freiwilligen Gaben um etwa fünfzig Procent erhöht werden müßte, daß es aber unmöglich erscheint, auf dem Wege der Einzeichnung eine so erhebliche Summe aufzubringen, und daß, auch abgesehen hiervon, das System der freiwilligen Gaben, unter den veränderten Verhältnissen der Bevölkerung, mit Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten verknüpft ist, welche sich bei steigender Einwohnerzahl und größerer Beweglichkeit der Bevölkerung eher vermehren als vermindern und schon jetzt von den Armenpflegern selbst als unerträglicher Uebelstand auf das lebhafteste empfunden werden.

Der Bericht der Direction hat daher den Senat überzeugt, daß, Angesichts dieser Sachlage, es sich nicht länger vermeiden lasse, mit dem bisherigen Systeme der freiwilligen Beiträge, so große Vorzüge dasselbe unter den früheren einfacheren Verhältnissen gehabt haben mag, endgültig zu brechen und die hiesige öffentliche Armenpflege, soweit sie Aufgabe der Stadtgemeinde ist, in ähnlicher Weise, wie es in fast allen anderen Städten geschieht, mit einer festen communalen Einnahme auszustatten. Da ein abgesondertes Budget der Stadt Bremen nicht besteht, da andererseits nicht die Rede davon sein kann, die Armenlast der Stadt Bremen ganz oder theilweise abzunehmen und zum Nachtheil der übrigen Gemeinden auf die Staatskasse zu übertragen, (was übrigens ohne Erhöhung von Staatssteuern nicht möglich wäre,) so wird nichts anderes übrig bleiben, als an die Stelle der freiwilligen Gaben und der jetzt erhobenen Zwangsbeiträge der Mindestbeitragsenden eine besondere Communalabgabe für die Stadt Bremen einzuführen, deren Ertrag die nothwendigen Ausgaben der Armenpflege zu decken im Stande ist.

Bis so weit ist der Senat mit den in dem Berichte entwickelten Ansichten einverstanden. Dagegen vermag er nicht dem Vorschlage, den Bedarf durch Zuschlag zur Staatseinkommensteuer zu decken, beizutreten. Allerdings ist es richtig, daß in manchen deutschen Städten solche Zuschläge zu communalen Zwecken, u. a. auch für Armenpflege, erhoben werden; allein die mit diesem System anderswo gemachten Erfahrungen sind nicht geeignet, zur Nachfolge zu reizen. In Bremen würde eine derartige Ausnutzung der Einkommensteuer weit bedenklicher sein, als in Staaten, denen bei hervortretendem finanziellem Bedürfnisse der Ausweg einer Erhöhung der indirecten Steuern offensteht. Für unseren Staat ist in einem solchen, nicht unwahrscheinlichen Falle, die Einkommensteuer, wenn nicht die einzige, so doch die nächstliegende und wichtigste Hülfquelle, und es

bedarf nicht des Nachweises, daß der Staat um so weniger im Stande sein würde, diese Steuer im Nothfalle für sich in Anspruch zu nehmen, je mehr dieselbe bereits für andere Zwecke ausgenutzt worden ist. Für den Steuerpflichtigen ist es gleichgültig, ob die Einkommensteuer für Staats- oder für Gemeindezwecke erhoben wird; für ihn hat nur die Höhe des Procentsatzes Interesse, und es wird nicht bezweifelt werden, daß dieser letztere, der Procentsatz, nicht über ein gewisses Maß gesteigert werden kann, ohne die größte Gefahr für die Finanzverwaltung nicht allein, sondern überhaupt für das ganze Gemeinwesen herbeizuführen.

Dieser Gesichtspunkt erscheint dem Senate von so schwerwiegender Bedeutung, daß er die Heranziehung der Einkommensteuer zu dem jetzt in Rede stehenden Zwecke nicht würde gutheißen können, auch wenn nicht noch andere Bedenken in Betracht kämen. Ohne daher auf diese letzteren näher einzugehen, will er nur bemerken, daß bei einfachem Zuschlage zur Staatseinkommensteuer eine nicht unerhebliche Menge unmotivirter Befreiungen durch die bekannten Vorschriften des Reichsgesetzes wegen Verhinderung der Doppelbesteuerung sich ergeben würde, daß man zwar dem durch Erlass eines besonderen communalen Einkommensteuergesetzes vorbeugen könnte, dann aber ein vollständiger zweiter Apparat für die auf anderer Grundlage beruhenden Declarationen, Einschätzungen und Steuerrechnungen erforderlich wäre; daß gerade das Einkommen unserer steuerfähigsten Bevölkerungsklasse (wie auch der Bericht der Direction hervorhebt) oft von Jahr zu Jahr sehr ungleich ist und deshalb für die auf jährliche Gleichmäßigkeit der Einnahmen angewiesene Armenverwaltung eine ungeeignete Grundlage bildet; daß endlich gerade in schlechten Jahren, wo die Bedürfnisse der Armenpflege steigen, die Einkommensteuer minder erträglich sein wird.

Unter allen möglicher Weise sich darbietenden Maßstäben für die Vertheilung der communalen Armenlast erscheint dem Senate, soweit die Stadt Bremen in Betracht kommt, der, bekanntlich auch in vielen andern Ländern angewandte Maßstab des jährlichen Wohnungsaufwandes (mit Ausschluß des Aufwandes für Geschäftslokale), derjenige zu sein, welcher die meisten Vorzüge und die wenigsten Uebelstände in sich vereinigt. Allerdings werden, wie gegen jeden Steuermaßstab, so auch gegen diesen Bedenken sich geltend machen lassen; auf unbedingte Vollkommenheit wird man indeß von vornherein zu verzichten und lediglich zu fragen haben, ob ein anderer und besserer Weg gefunden werden könne. Im Allgemeinen, und von den bei allen Steuern vorkommenden Ungleichheiten abgesehen, wird der Wohnungsaufwand nicht allein in einem gewissen dauernden Verhältnisse zu der Erwerbs- und der Vermögenslage der einzelnen stehen, sondern es wird auch in diesem Aufwande ungefähr der Grad des Interesses, welches der Einzelne an der guten communalen Verwaltung seines Wohnortes, mithin auch an einer guten Armenverwaltung hat, sich ausdrücken. Mehr aber wird man bei keiner Art der Besteuerung erreichen können; namentlich werden die bei der Einkommensteuer sich ergebenden Ungleichheiten der Wirkung nach ebenso erheblich und zahlreich, wenn nicht erheblicher und zahlreicher, sein.

Ein wesentlicher Vorzug des gedachten Steuermaßstabes ist der, daß die Steuer genau controlirt werden kann und daß ihre Veranlagung und Einziehung weder besondere Schwierigkeiten macht, noch neue weitläufige Apparate erfordert, noch kostspielig ist. In der „Quartierordnung für die Stadt Bremen“ vom 9. Juni 1872 ist bekanntlich bereits der Wohnungsaufwand als Grundlage für die Vertheilung einer Gemeindelaft statuiert; ein Wohnungskataster ist in Folge dessen aufgestellt und wird weitergeführt; diese Arbeit kann mit der Veranlagung einer Wohnungssteuer vereinigt und, nach vorläufigem Anschlage, mit einem Aufwande von M. 7500 jährlich bestritten werden.

Nach einer ungefähren Berechnung würde eine Wohnungssteuer von 3,0 Procent auf Grund der gegenwärtig geltenden Taxate, erforderlich sein, um den für das Jahr 1878 angeschlagenen Bedarf der Armenpflege, die Eingangs erwähnten, jetzt vom Landarmenverband getragenen Kosten und den Aufwand für Erhebung der Steuer, im Ganzen rund M. 320 000 zu decken. Ein solcher gleichmäßiger Procentsatz würde jedoch nicht zu empfehlen sein, weil dessen Anwendung im Vergleich mit dem System der freiwilligen Gaben, die Inhaber

der kostspieligeren Wohnungen entlasten, die der minder kostspieligen Wohnungen höher belasten würde. Der Senat theilt mit der Direction der Armenpflege den Wunsch, daß bei Einführung des neuen Systems wo möglich das folgende Resultat erreicht werde: Minderbelastung der Inhaber von Wohnungen der untersten Stufen; Vermeidung der Mehrbelastung (im Durchschnitt) der darauf folgenden Stufen; möglichst geringe Mehrbelastung der nächsten höheren Stufen; Vertheilung der Hauptlast auf die oberen Stufen.

Da es sich nicht allein um eine veränderte Erhebungsweise, sondern zugleich um die Deckung eines Mehrbedarfs von beinahe fünfzig Procent handelt, so wird zwar eine absolute Entlastung, abgesehen von den untersten Stufen, nicht wohl zu erreichen sein. Dagegen dürfte allerdings durch eine angemessene Abstufung des Procentsatzes, ähnlich wie bei der Einkommensteuer, wenigstens annähernd das soeben bezeichnete Ziel sich verwirklichen lassen.

Diese und andere Einzelheiten werden, wenn erst über das Princip Einverständnis herrscht, in einem kleineren Kreise zu erwägen und in Form eines Gesetzentwurfs zur Erledigung zu bringen sein. Für jetzt ersucht der Senat die Bürgerschaft nur, über die von ihm beantragte Beseitigung der bisherigen freiwilligen Gaben für die stadtbremische Armenpflege (einschließlich der Zwangsminimalbeiträge), und die Ersetzung derselben durch eine nach dem Wohnungsaufwande, jedoch auf Grund einer progressiven Scala, zu veranlagende stadtbremische Steuer in Berathung zu treten, und in dem Falle ihrer Zustimmung zu dieser principiellen Grundlage, sich mit ihm, unter Vorbehalt aller Einzelheiten, zu dem Beschlusse zu vereinigen:

daß eine Deputation beauftragt werde, dieser Grundlage gemäß und im Sinne des gegenwärtigen Antrages einen Gesetzentwurf auszuarbeiten.

Anlage.

Bericht der Direction der stadtbremischen Armenpflege.

Der Senat hat die Direction der stadtbrem. Armenpflege mit Berichterstattung darüber beauftragt, auf welche Weise die stadtbrem. Armenpflege als Ortsarmenverband die Uebernahme der im dritten Satz des § 1 des Gesetzes vom 2. Januar 1871 vorgesehenen und einstweilen vom Landarmenverband, d. h. aus der Staatskasse, bestrittenen Armenlasten bewerkstelligen könne und welcher andere Besteuerungsmodus an Stelle der bisherigen Erhebung der Armenabgaben etwa einzuführen sei, falls die Finanzlage der Armenpflege, namentlich mit Rücksicht auf die Uebernahme der oben beregten Kosten, erhebliche Vermehrung der Einnahmen erheische.

Das Mißverhältniß zwischen den aus den freiwilligen Gaben fließenden Einnahmen und den Ausgaben der Armenpflege hat seit Anfang 1876, als die Folgen der Geschäftsstockung sich in den weiteren Kreisen der auf täglichen Verdienst angewiesenen Bevölkerung empfindlich geltend machten und dadurch einerseits die Ansprüche an die Armenpflege wuchsen, andererseits die Quellen zur Linderung der Noth minder reichlich flossen, eine rasche Zunahme erfahren. Es betrugen

1875:	die freiwilligen Gaben	M. 217 283
	die Ausgaben	" 214 938
	der Ueberschuß	" 6 878
1876:	die freiwilligen Gaben	" 222 092
	die Ausgaben	" 228 003
	der Ueberschuß	" 19
1877:	die freiwilligen Gaben	" 222 282
	die Ausgaben	" 253 204
	das Deficit	" 33 016
1878 (laut Anschlag):	die freiwilligen Gaben ..	" 220 318
	" " die Ausgaben	" 267 379
	" " das Deficit	" 42 000

wobei noch zu bemerken ist, daß der wirkliche Ertrag der Einzeichnungen 1877 nur M. 214 813 ergeben hat und ein entsprechender Ausfall auch im laufenden Jahre nicht vermieden werden wird.

Da der Rest der noch verfügbaren Vermächtnißgelder der Armenpflege wohl zur Deckung des Fehlbetrages für 1878, nicht aber für fernere Jahre ausreichen wird, so hatte die berichtende Behörde schon hiedurch Veranlassung, die Frage, wie eine namhafte Vermehrung der regelmäßigen Einnahmen zu erzielen sei, eingehender Erwägung zu unterziehen.

Von der Ansicht ausgehend, daß die Einführung einer neuen Steuer, zumal in jetziger Zeit, wenn irgend möglich zu vermeiden sei, hat die Armenpflege sich zunächst bemüht, eine Erhöhung der Einzeichnungen zu bewirken. Wenn man auch einen gewissen Erfolg dieser Anstrengungen in dem Umstande erblicken mag, daß trotz des Darniederliegens von Handel und Gewerbe die letzten Gabenzeichnungen nur einen geringen Ausfall gegen das Vorjahr ergeben haben, so ist doch in den Kreisen der Armenpflege alsbald die Ueberzeugung durchgedrungen, daß nur mittelst vollständiger Umgestaltung des jetzigen Systems das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben dauernd hergestellt werden könne. Denn wenn man auch in der Erwartung besserer Zeiten hoffen wollte, daß das Deficit in absehbarer Zeit wieder einem Ueberschusse Platz machen werde, so müßte doch dieser Umschwung, was nicht zu erwarten ist, bereits im Jahre 1879 sich geltend machen, wenn die Nothwendigkeit der Deckung des Deficits aus der Staatskasse vermieden werden sollte. Wenn die Armenpflege in Zukunft noch die bisher vom Landarmenverband für die in Bremen nicht heimath- aber unterstützungsberechtigten Armen bestrittenen Kosten, die sich 1872 auf ca. M. 8000, 1874 auf M. 11 000, 1876 auf M. 20 000 belaufen haben, für 1878 auf ca. M. 45 000 veranschlagt und hiernach in rapidem Steigen begriffen sind, auf ihren Etat zu übernehmen haben wird, muß jeder Zweifel an der Nothwendigkeit einer Umgestaltung des Systems der freiwilligen Gaben als beseitigt gelten. Denn daß — im Beihalt mit dem Deficit des laufenden Jahres von mehr als M. 42 000 — solchen Summen gegenüber und bei der zeitigen Lage der Geschäfte ein außerordentlicher Appell an die Mithätigkeit durchaus ungenügende Erfolge aufweisen würde, liegt auf der Hand. Ueber die Art und Richtung der vorzuschlagenden Neuerung hat die Direction der Armenpflege sich alsbald schlüssig werden können. Sie erachtet eine Reorganisation des Systems der f. g. freiwilligen Gaben, welches nach unten ein relativ hohes, gewiß oft drückendes Zwangsminimum vorschreibt und erst nach oben den Leistungsfähigeren die Annehmlichkeit der willkürlichen Bemessung gestattet, für unthunlich und hat ferner geglaubt, auch andere mögliche Abhülfen: Deckung des Deficits aus der Staatskasse mit Beibehaltung der freiwilligen Gaben, Ueberweisung des Ertrages bestimmter Staatseinnahmen an die Armenpflege, Erhöhung indirecter Steuern für Zwecke des städtischen Armenwesens, von der Discussion ausschließen zu müssen. Da sie endlich auch aus eigener Initiative die Einführung einer besonders veranlagten städtischen Armensteuer nicht geglaubt hat anregen zu sollen, so bleibt wohl nur der einzige Ausweg eines Zuschlags zur Einkommensteuer der stadtbremischen Bevölkerung.

Je eingehender die Direction sich mit diesem Plane beschäftigte, um so mehr hat sich bei ihr die Ansicht befestigt, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen das Aufgeben des Systems der freiwilligen Gaben nicht zu bedauern sei, weil man durch eine Steuer, insonderheit durch einen Zuschlag zur Einkommensteuer, sowohl die Beschaffung des Mehrbedarfs als auch eine richtigere Vertheilung der Last würde erzielen können. Diese beiden Gesichtspunkte, welche, da die steuerpolitischen und steuertechnischen Erwägungen ihre gebührende Würdigung von anderer Seite erfahren werden, für die Armenpflege die allein maßgebenden sein konnten, haben dazu geführt, die Einkommensteuertabellen über das Steuerjahr 1875 und die im October 1876 vorgenommenen Gabenzeichnungen für die Armenpflege auf das Jahr 1877 mit einander zu vergleichen. Erachtet man nämlich $\frac{1}{2}$ Procent des Einkommens als eine angemessene Armenabgabe, so hätten nach den statistischen Tabellen über das Einkommensteuerjahr 1875 zeichnen müssen:

789 Personen	Mk. 135 552
Es haben laut dem Gabenverzeichnis für 1877 zwischen 60 und 2000 Mk. wirklich gezeichnet	
552 Personen mit zusammen	" 93 874
Differenz 237 Personen	Mk. 41 678
Angenommen: Diese 237 Personen hätten bezahlt durchschnittlich Mk. 50 ..	" 11 850
ergiebt sich dennoch als im Ganzen zu wenig bezahlt	Mk. 29,828

Wiewohl bei dieser Vergleichung Fehler nicht zu vermeiden waren, ist das Resultat, wonach die höheren Armenbeiträge dem Einkommen nicht entsprechen, gewiß im Ganzen richtig. Es werden dazu sehr verschiedene Gründe beigetragen haben, z. B. der Zuzug Fremder, Unbekanntheit mit den gesetzlichen Vorschriften über die Bemessung der Beiträge, Gaben für andere milde Zwecke u. Der Hauptgrund aber liegt ohne Zweifel darin, daß die Armenabgabe, wie sie sich nun einmal thatsächlich herausgebildet hat, dem Einkommen entsprechend gar nicht wohl gezahlt werden kann. Denn das Einkommen eines großen Theils der Wohlhabenden unserer Stadt, d. h. der Kaufleute, ist von Jahr zu Jahr ein außerordentlich schwankendes, in dem einen Jahre wird viel verdient, im nächsten vielleicht viel verloren. Soll nun der Kaufmann etwa in jenem Jahre seinen Beitrag auf beispielsweise Mk. 300 erhöhen, um ihn in diesem Jahre wieder auf Mk. 30 herabzusetzen?

Nach dem Gesetz über die Beiträge zum Armeninstitut vom 26. October 1872 soll nun auch nicht der Erwerb (das Einkommen) allein, sondern auch das Vermögen als Maßstab für die Gabe benutzt werden. In wie weit letzteres geschieht oder nicht geschieht, entzieht sich jeder Ermittlung; wahrscheinlich dürften jedoch nicht der Vermögenswerth, sondern andere Factoren, wie das Interesse am Gemeinwesen, die gesellschaftliche Stellung u. a. den Ausschlag geben.

Zu diesem Uebelstande gesellen sich noch andere Mängel von kaum geringerer Bedeutung, zunächst der Mißstand, daß die Beiträge sich dem Bedarf nicht anzupassen vermögen. Die Natur dieser nach oben freiwilligen Abgabe bringt es im Gegentheil mit sich, daß ihre Ergiebigkeit gerade dann sich verringert, wenn die Ansprüche an die Armenpflege steigen. Ein einzelnes schlechtes Geschäftsjahr übt zwar weder auf die freiwilligen Beiträge noch auch auf die Ausgaben der Armenpflege einen bedeutenden Einfluß, erst wenn wie gegenwärtig eine Reihe ungünstiger Jahre sich folgen, fallen jene und steigen diese erheblich. In solchen Zeiten muß der angeregte Uebelstand, gegen welchen beim jetzigen System keine Abhilfe möglich ist, empfindlich hervortreten. Bei andauernder ungünstiger Geschäftszeit werden die höheren Beiträge allmählich reducirt, während die höchsten Gaben auch dann zwar keine wesentliche Verminderung, aber — ebenso wie in guten Jahren — keine Erhöhung aufzuweisen pflegen. Die Summe der Einzeichnungen für 1874, also in einer günstigen Geschäftsperiode, betrug

Mk. 214 592.—

Die Einzeichnungen für 1877 beliefen sich auf.. " 222 282.—

Dagegen betrug die Summe der Gaben über

Mk. 60 1874..... " 105 116.—

Gegen 1877..... " 93 874.—

Die Gesamtsumme hat also — hauptsächlich wohl in Folge der Vermehrung der Bevölkerung — zugenommen, die hohen Gaben dagegen sind erheblich reducirt. Wenn auch diese Reduction viel geringer ist, als die Differenz des Einkommens der Zahlenden von 1873 und 1877, so kann darauf deshalb kein erhebliches Gewicht gelegt werden, weil, wie schon dargethan ist, die höheren Beiträge sich nicht nach den Erwerbsverhältnissen reguliren. —

Es ist ferner das Sammeln der Einzeichnungen durch die Armenpfleger als eine Mithwaltung anzusehen, welche, so lange die Stadt minder bevölkert war, in Folge der größeren persönlichen Bekanntheit und des Einflusses der Sammelnden auf die Höhe der Zeichnungen günstig wirken mochte, die aber unter den veränderten jetzigen Verhältnissen, wo der persönliche Einfluß eine geringere Rolle

spielt, dagegen die Auffpürung aller Beitragspflichtigen an Bedeutung gewachsen ist, wirksamer und zweckmäßiger von Steuerbeamten wahrgenommen werden kann. Das Gleiche wird man von dem Einziehen und Beitreiben der Gaben sagen müssen.

Auch wird man sich, obwohl hierfür die näheren Nachweise fehlen, doch der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß durch den Zuwachs der Bevölkerung von außen her diejenigen Elemente sich stetig vermehren, welche die freiwilligen Beiträge nicht in dem Sinne leisten, wie es bei Feststellung dieser Abgabe vorausgesetzt worden ist.

Endlich ist zu erwähnen, daß die Direction Veranlassung genommen hat, um sich über die beim Einzeichnen der Gaben gewonnenen Anschauungen und Eindrücke zu informiren, die Ansichten der Armenpfleger über den bestehenden Steuermodus einzuziehen. Mit ganz überwiegender Mehrheit ist von dieser Seite auf Grund der gesammelten Erfahrungen die Meinung vertreten, daß die wohlhabenden Klassen sich bei dem jetzigen Beitragssystem nicht durchgängig richtig zu besteuern scheinen, daß die größeren Beiträge meistens gewohnheitsmäßig und nicht nach dem Einkommen und Vermögen bemessen werden und daß ferner die höheren Gaben keineswegs das richtige Maß der Leistungsfähigkeit treffen, vielmehr eher zu niedrig als zu hoch angesetzt werden. Auch hat die Mehrzahl die Beobachtung constatirt, daß nach Bremen verzogene Fremde möglichst niedrige Beiträge zu zeichnen pflegen.

Diesen Ausführungen gegenüber ist nun freilich auch hervorzuheben, daß gegen die Einführung einer Armensteuer von jeher, namentlich auch bei uns in Bremen, gewichtige Bedenken geltend gemacht sind. Ganz besonders ist betont, durch Einführung einer Armensteuer würden die Armen ein Anrecht auf Unterstützung gewinnen. Denn: wo eine Besteuerung zum Zweck der Armenversorgung existire, da habe der Arme, so wurde gefolgert, offenbar einen Anspruch auf Unterstützung aus dem Steuerertrage. Abgesehen davon, daß schwer einzusehen ist, warum dieses Bedenken nicht auch schon auf die jetzigen im Minimum zwangsweise erhobenen Armenbeiträge, welche sich ja ihrem Wesen nach als eine Besteuerung charakterisiren, wenn auch die populäre Betonung der Freiwilligkeit die Evidenz dieser Thatfache verwischte, zutreffen sollte, dürfte dieser Einwand durch den Erlaß des Unterstützungswohngesetzes, welcher die Unterstützungspflicht der Gemeinden (Armenverbände) feststellt, hinfällig geworden sein, da einer Unterstützungspflicht logisch auch ein Unterstützungsanrecht, wenn auch kein klagbares, entsprechen muß. Irgend einen praktischen Nachtheil vermag die Direction jedoch in der theoretischen Geltung dieses Grundsatzes nicht zu erblicken, solange an dem wichtigen Prinzip unverrückbar festgehalten wird, daß die Inanspruchnahme der Armenunterstützung den Bedürftigen als ein Unglück erscheinen muß und folglich die Armengabe nie den zum Unterhalt erforderlichen gewöhnlichen Tagelohn erreichen darf, um dadurch bei den Bedürftigen stets von Neuem den Trieb nach Wiedererlangung wirthschaftlicher Selbstständigkeit anzuregen. Wird die Armenpflege hiernach gehandhabt, so erscheint es unerfindlich, wie die Einführung einer Armensteuer und das dadurch den Armen, d. h. einer völlig unbestimmten Anzahl Personen gewährte Unterstützungsanrecht eine Lähmung des Erwerbsfinnes und des Spartriebes, was früher befürchtet ist, herbeiführen könne, da dies voraussetzen würde, daß die künftig etwa auftauchenden Klagen der Armen: die Armensteuer müsse erhöht werden, da die ihnen bewilligte Gabe zu knapp bemessen sei, stets williges Gehör finden müßten. Für solche Annahme fehlt es jedoch an jedweder Begründung.

Gegen die Armensteuer ist weiter eingewandt, daß durch Entrichtung der Steuer der Zahlende seiner Pflicht gegen Nothleidende genug gethan zu haben glaube und somit der Wohlthätigkeitsfönn, welcher immer neuer Anregung bedürfe, eine Erschlaffung erleiden werde sowie ferner, daß durch die Armensteuer Gehässigkeiten gegen die Armen hervorgerufen werden könnten, beides Einwände, welche übrigens sich ebensosehr gegen die bisherige Armenabgabe wie gegen die künftige Armensteuer richten und die nur dann näherer Widerlegung bedürften, wenn hier eine besondere Abgabe für Armenzwecke nicht schon bestanden hätte.

Schließlich soll der Vollständigkeit wegen auch eine praktische Schwierigkeit der Armensteuer, wenn dieselbe durch Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben

wird, nicht unerwähnt gelassen werden. Der Procentsatz des Zuschlages wird nämlich, um die Berechnung nicht ungebührlich zu erschweren, sich nur in ganz einfachen Bruchzahlen bewegen dürfen. Es wird nicht zu vermeiden sein, daß der Bedarf der Armenpflege und der Armensteuerertrag oft erheblich differiren, zumal die Einkommensteuer im voraus nicht ganz genau berechnet werden kann, und daß also bald Ueberschüsse, bald Fehlbeträge sich ergeben werden. Durch Ueberweisung der Ueberschüsse an die Armenpflege, um dieselben geeignetenfalls bei Festsetzung des Zuschlagsprocents zu verrechnen, dürfte jedoch diese Schwierigkeit gehoben werden können.

Die erwähnten Bedenken kann die berichtende Behörde demnach nicht als stichhaltig ansehen. Auch ist es Thatsache, daß Armensteuern in zahlreichen Städten Deutschlands erst seit Kurzem eingeführt sind, was gewiß nicht geschehen wäre, wenn jenen Einwürfen erhebliche Bedeutung beizumessen sei. In Hannover, Schleswig-Holstein, Oldenburg, in der Provinz Hessen bestehen vielfach Armensteuern; in anderen Staaten, Bayern, Hessen, Württemberg, Sachsen werden für Armenzwecke besondere Abgaben, wenn auch nicht unter dem Namen der Armensteuer, erhoben. In unseren Hafenstädten sind bekanntlich nach Abschaffung der freiwilligen Beiträge seit 1867 bezw. 1871 ebenfalls Armensteuern (in Begegnung nach Maßgabe des besonders geschätzten Einkommens, in Bremerhaven als Zuschlag zur Gemeindesteuer) eingeführt. Während in außerdeutschen Ländern (England, Dänemark, theilweise auch in Schweden, Norwegen und in der Schweiz) als Armensteuer an vielen Orten ein Zuschlag zur Grundsteuer erhoben wird, ist in Deutschland für die Veranlagung meistens die Einkommensteuer herangezogen worden. Letzteres erscheint — mindestens für unsere Verhältnisse — schon aus dem Gesichtspunkt richtiger, weil an der Bekämpfung der Armuth alle Einwohner interessiert sind und daher zur Aufbringung der erforderlichen Mittel principiell von allen leistungsfähigen Einwohnern, nicht bloß von bestimmten Klassen, direct beizutragen ist.

Was nun die Vorzüge der Armensteuer den freiwilligen Beiträgen gegenüber betrifft, so sind dieselben größtentheils schon in dem oben Gesagten berührt worden. Hier ist nur noch der folgende Punkt zu erwähnen. Vorausgesetzt, daß die Erhebung der Steuer mittelst Zuschlags zur Einkommensteuer erfolgte, würde die Vertheilung der Last, wenn man wie oben das Einkommensteuerjahr 1875 und die Zeichnungen für 1877 in Vergleich stellt, sich wesentlich verändern. Der Bedarf der Armenpflege für 1878 beläuft sich auf M. 267 000; rechnet man hinzu den mehrerwähnten Posten von ca. M. 45 000, wodurch übrigens das Staatsbudget im Ausgabenetat der Polizeidirection wieder entlastet wird, so ergibt sich in Summa M. 312 000. Die Einkommensteuer der stadtbremischen Bevölkerung für 1875 belief sich bei 3 Prozent auf M. 1 422 834, ein Procent ergäbe also M. 474 278. Sonach würde zur Deckung der Kosten der Armenpflege ein Zuschlag von ca. $\frac{13}{20}$ Procent ausreichen. Da jedoch für 1879 der Bedarf der Armenpflege vermuthlich etwas höher sein, der Ertrag der Einkommensteuer dagegen niedriger angenommen werden muß, so würde also ein Zuschlag von etwa $\frac{15}{20} = \frac{3}{4}$ Procent erforderlich erscheinen.

Die Anzahl der Einkommensteuerpflichtigen und der für die Armenpflege Beitragenden ist fast die gleiche, jene beträgt 23 944, diese 22 672 Personen. Von den letzteren haben 14 740 Personen (einschließlich der geringen Anzahl von ca. 100 Personen, welche 5 S. per Woche zahlen) M. 3 beigetragen. Bei $\frac{3}{4}$ Procent Armenabgabe würden im Steuerjahr 1875 nach Maßgabe der gesetzlichen Scala 14 766 Personen weniger als M. 3, nämlich von M. 1.12 bis M. 2.62 zu entrichten gehabt haben. Hiernach kann man sagen, daß die unbedeutendsten Beitragszahler, da die Einkommensteuer- und Armenabgabepflichtigen bei weitem zum größten Theil die nämlichen Personen sein werden, bei Einführung der Armensteuer um ca. M. 16 685 entlastet werden würden.

Auf die Einzelheiten zur Ausführung ihres Vorschlages wird die Direction der Armenpflege erst in einem späteren Stadium der Berathung einzugehen haben. Sie will hier nur noch einige Punkte hervorheben. An sich würde es gewiß wünschenswerth sein, wenn man auch bei Einführung der Armensteuer die jetzigen Gaben der unter M. 600 Einkommen Beziehenden, sowie die wenigen aber nicht

unbedeutenden Gaben der hier überall nicht Einkommensteuerepflichtigen dem Armenwesen erhalten könnte. Da jedoch die Erhebung dieser Beiträge gewiß nicht Seitens des Generalsteuereamts vorgenommen werden könnte und die Armenpflege dafür also einen besonderen Apparat einzurichten haben würde, dessen Weitläufigkeiten und Kosten den zu erzielenden Nutzen schwerlich begleichen würden, so hat die Armenpflege von allen solchen Reminiscenzen an das alte System abzusehen beschlossen.

Die berichtende Behörde gelangt demnach zu folgenden Vorschlägen:

- 1) Das bisherige System der freiwilligen Gaben für die Armenpflege ist vom nächsten Jahre an aufzugeben.
- 2) Es empfiehlt sich eine Armensteuer vom Jahre 1879 an einzuführen.
- 3) Die Armensteuer ist mittelst Zuschlags zur Einkommensteuer der stadtbremischen Bevölkerung zu erheben.
- 4) Der Procentsatz des Zuschlags wird alljährlich gesetzlich festgestellt.
- 5) Die Erhebung der Armensteuer erfolgt durch die Steuerbehörden.

Bremen, den 11. Mai 1878.

Die Direction der stadtbremischen Armenpflege.
Nielsen.

Protokoll

über die Beeidigung und Einführung des zum Mitgliede des Senats erwählten
Herrn Amtmann **Friedrich August Schulz**.

Geschehen Bremen im Rathhause am 6. September 1878.

Der Senat hatte zum Zweck der Beeidigung und Einführung des am 31. v. Mts. zum Mitgliede des Senats erwählten Herrn Amtmann **Friedrich August Schulz**, nachdem derselbe die deshalb an ihn ergangene Berufung angenommen hatte, eine öffentliche Versammlung des Senats und der Bürgerschaft in der oberen Rathhausehalle am heutigen Tage um 11 Uhr Vormittags veranlaßt.

Nachdem um 11 Uhr der Senat der in der alten Börse versammelten Bürgerschaft hatte anzeigen lassen, daß er dieselbe erwarte, erschien die Letztere mit ihrem Präsidenten und einem ihrer Vicepräsidenten, welche den Neuervählten in ihrer Mitte geleiteten, in der Halle und nahm die für sie bestimmten Plätze ein.

Der Herr Präsident des Senats, Bürgermeister **Pfeiffer**, richtete sodann eine auf die heutige Feier bezügliche Anrede an die Versammlung und den Neuervählten und nahm hierauf dem Letzteren den gesetzlich vorgeschriebenen Amtseid ab, welchen derselbe, während die Versammlung sich von ihren Sitzen erhob, mit den Worten:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich als Mitglied des Senats die Pflichten meines Berufs treu und gewissenhaft erfüllen, insbesondere die Verfassung des Bremischen Staats und die Gesetze desselben nach bestem Wissen, soviel ich vermag, aufrecht erhalten und das öffentliche Wohl zu fördern redlich mich bestreben, auch verschwiegen sein will in Allem, was Verschwiegenheit erfordert oder geheim zu halten mir geboten wird.

So wahr helfe mir Gott!“

feierlich ableistete.

Nachdem sodann Herr Senator **Schulz** den ihm bestimmten Platz unter den Mitgliedern des Senats eingenommen hatte, erklärte Herr Präsident Bürgermeister **Pfeiffer** die gemeinschaftliche Versammlung des Senats und der Bürgerschaft für aufgehoben.

(gez.) Dr. **Focke**, Secr.

(gez.) **W. v. Bippen**.